

Weinhold in Leipzig.

2681. Kynast, G. C., Handschriften-Schule. (mit Text in 8.) gr. 4. Dels. In Carton \* 1 1/2 fl.

O. Wigand in Leipzig.

2682. Germania. Histor. Lesebuch für Gymnasien etc. Herausg. von D. L. W. Wolff. gr. 8. Geh. \* 1 fl.  
2683. Sue, G., sammtl. Werke. Deutsch von A. Diezmann. Martin der Fingling. 2. Ausg. 8. Bd. 8. Geh. 1/3 fl.

Otto Wigand's Separat-Conto in Leipzig.

2684. Buch, das goldene, oder der ökonom. Hauschaß. 2. Hest. gr. 8. Geh. 1/6 fl.

C. F. Winter in Heidelberg.

2685. Pfeufer, Chr., das Obermayer'sche Besserungssystem in d. Strafanstalten zu Kaiserlautern u. München. 12. Geh. \* 12 Ngr  
2686. Vorschläge z. Verbesserung d. Preuß. Steuergesetzgebung von J. 1820. Abdruck aus Rau u. Hanssen's Archiv. gr. 8. Geh. \* 1/6 fl.

J. I. Böller in Leipzig.

2687. Lorenz, G. F. W., neue Handelsschule. 3. Aufl. 18. Bief. gr. 8. als Rest.

Buchhandlung Ju-Gutenberg in Tübingen.

2688. Janeiro, M., Gedichte. 32. In Comm. Geh. \* 1/3 fl.

## Nichtamtlicher Theil.

### Gutachten

über den Statutentwurf zu einer Wittwen- und Waisenkasse für Buchhändler etc.\*)

#### I.

Wenn man dem neuesten Entwurfe zum Statut einer Wittwen- und Waisen-Kasse der deutschen Buchhändler auch unverkennbar die Umsicht und Sorgfalt ansieht, mit welcher derselbe in vielen Beziehungen abgefaßt ist, so dürfte er doch, von der juristischen Seite betrachtet, zu nicht unerheblichen Bedenken Anlaß geben.

Die zur Berathung über das Statut niedergesezte Commission hat mich mit dem Auftrage beehrt, diese Bedenken zusammenzustellen. Indem ich mich dem unterziehe, erlaube ich mir vorauszuschicken, daß mein Gutachten vielleicht hin und wieder das juristische Gebiet, das eigentliche mir angewiesene Feld meiner Thätigkeit, einiger Maassen überschreiten wird. Ich bitte dies damit zu entschuldigen, daß im Geschäftsgange der reine Rechtspunkt sich vom Factischen oft nicht trennen läßt, vielleicht auch damit, daß ich als Rechtsconsulent der General-Direction der Königlichen Preussischen Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt in 15 Jahren meiner desfallsigen Amtsthätigkeit wohl einige für die vorliegende Angelegenheit nützliche Erfahrungen gesammelt habe. — Bei den nachstehenden Bemerkungen werde ich Behufs bequemerer Uebersicht der im Statutentwurfe beobachteten Paragraphen-Reihe folgen.

I ad §. 1. Die rechtliche Natur der beabsichtigten Anstalt ist durch den Satz bezeichnet:

Sie beruht auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit, d. h. der gegen- oder wechselseitigen Versicherung aller Mitglieder unter einander.

Es erwächst die Frage: wie weit erstreckt sich hiernach die Verpflichtung der Mitglieder als Versicherer den Versicherten gegenüber?

Betrachtet man den eingerückten Passus an und für sich und isolirt dastehend, so ist es kaum zweifelhaft, daß danach die sämmtlichen Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen den Versicherten gegenüber verhaftet sind, ja daß diese Verpflichtung sogar eine solidarische ist.

Hält man den besprochenen Passus mit dem sonstigen Inhalte des Statutentwurfs zusammen, so würden aus dem Zusammenhange allerdings gegen eine solche Interpretation erhebliche Bedenken entstehen, allein es ist doch in dem ganzen Entwurfe nirgends eine Stelle zu finden, welche dieselbe ausdrücklich ausschließt, und somit jeden Zweifel beseitigt.

Wie gefährlich eine Auslegung wie die obige für Einzelne werden könnte, und daß es nicht in der Absicht der Stifter liegen kann, dieselbe je Platz greifen zu lassen, bedarf wohl keiner Ausführung.

\*) Obgleich die beiden folgenden Gutachten zunächst für den betreffenden Ausschuss bestimmt sind, wird ihr vollständiger Abdruck im Börsen-Blatte doch nicht überflüssig sein.

Hiernach halte ich es für rathsam den allegirten Satz in folgender Art zu vervollständigen:

Sie beruht auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit, d. h. der gegenseitigen Versicherung aller Mitglieder unter einander, jedoch dergestalt, daß jedes Mitglied nur zu denjenigen Leistungen und Zahlungen, welche ihm durch das gegenwärtige Statut auferlegt werden, verpflichtet, mit seinem übrigen Vermögen den Versicherten aber nicht verhaftet ist.

II ad §. 2. Zur Aufnahme in die Anstalt sind zunächst die Mitglieder des Börsenvereins und die Gehülften derselben berechtigt.

Das Verzeichniß der Mitglieder des Börsenvereins ergibt, daß unter denselben auch Frauen, namentlich viele Wittwen sind. An diese scheint bei Abfassung des Statutentwurfes nicht gedacht zu sein. Wenn aber auch vielleicht nicht für passend erachtet wird, einer Frau das Recht einzuräumen, ihren Ehemann bei der Anstalt zu versichern, so ist meines Erachtens doch kein Grund vorhanden, sie auch in Betreff ihrer Kinder und etwa unversorgten jüngeren Geschwister von der Anstalt, zu der sie indirect beisteuern, auszuschließen.

Ich schlage daher vor, hinter den Worten „Mitglieder des Börsenvereins“ einzuschalten:

und zwar sowohl die männlichen als die weiblichen.

In welcher Art sich die Rechte der Frauen von denen der Männer meines Erachtens unterscheiden müssen, soll später gehörigen Orts erörtert werden. Eben so werde ich auch auf die Rechte der Gehülften zurückkommen.

III ebendasselbst.

Doch ist der Vorsteher der Anstalt befugt, die Aufnahme in einzelnen Fällen, bei sich ergebenden Bedenken gegen die Person des Nachsuchenden zu versagen, wogegen indeß dem Letzteren die Berufung an den Verwaltungsausschuss offen steht, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

Dieser Passus kann meines Erachtens hier ganz fortbleiben, indem er mehr dahin gehört, wo von den Aufnahmebedingungen die Rede sein wird. (§. 7) So isolirt als er hier dastehet und ohne Zusammenhang mit den Gründen der Aufnahmeverweigerung, gewinnt die Bestimmung fast den Anschein, als ob die Aufnahme oder Zurückweisung ganz in die Willkühr der gedachten Verwaltungsbeamten gesetzt würde, was doch nicht beabsichtigt werden kann.

IV ad §. 3. Mitglieder des Börsenvereins und Gehülften, welche der Anstalt nicht als wirkliche Mitglieder beitreten können, weil sie keine Frau oder keine zur Versicherung geeignete Kinder oder Schwestern haben, oder weil ihnen zur Zeit die erforderliche Gesundheit fehlt, können derselben vorläufig als Ehrenmitglieder sich anschließen, indem sie sich zu einem fortlaufenden jährlichen Beitrage, der nicht unter drei Thaler ist, verpflichten, und dagegen alle Ehrenrechte wirklicher Mitglieder (Stimm- und Wahlrechte) erhalten.